

**Habilitationsordnung
für die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 14. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zuständigkeit, Stimmberechtigung
- § 3 Annahme als Habilitandin oder Habilitand
- § 4 Zulassung zur Habilitation
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Probevortrag
- § 8 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 9 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 10 Antrittsvorlesung
- § 11 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung
- § 14 Honorarprofessur oder außerplanmäßige Professur
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten.

§ 2 Zuständigkeit, Stimmberechtigung

(1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der erweiterte Fakultätsrat (§ 8 Abs. 1 Fakultätsordnung).

(2) Entscheidungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften trifft der erweiterte Fakultätsrat nur mit den Stimmen derer, die sich durch Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen qualifiziert haben.

§ 3 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann beantragen, als Habilitandin oder Habilitand an der Fakultät angenommen zu werden, sofern eine schriftliche Empfehlung einer Professorin oder eines Professors, eines habilitierten Mitgliedes der Fakultät oder eines entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Angehörigen der Universität vorliegt.

(2) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand setzt außerdem voraus:

- a) den erfolgreichen Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaften an einer inländischen Universität oder einer dieser gleichstehenden ausländischen Hochschule,
- b) eine mindestens mit dem Prädikat „magna cum laude“ bewertete Promotion an einer inländischen Universität oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad,
- c) eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit sowie
- d) Erfahrungen in der Lehre.

(3) ¹Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Darstellung des bisherigen beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
- b) beglaubigte Kopien der Urkunden über die in Absatz 2 Buchst. a) und b) genannten Abschlüsse,
- c) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- d) ein Verzeichnis der bislang durchgeführten Lehrveranstaltungen sowie
- e) eine Schilderung des Habilitationsvorhabens.

(4) Die Dekanin oder der Dekan verständigt die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates von dem Eingang des Antrags und leitet ihnen diesen mit den eingereichten Unterlagen in Kopie zu.

(5) ¹Nach einer Aussprache entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand und setzt eine Frist, innerhalb derer sich die Habilitandin oder der Habilitand der Fakultät mit einem wissenschaftlichen Vortrag vorstellt. ²Wird der Vortrag ohne hinreichenden Grund nicht fristgerecht gehalten, erlischt der Status als Habilitandin oder Habilitand. ³Über das Vorliegen eines hinreichenden Grundes entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 4 Zulassung zur Habilitation

(1) ¹Der Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden auf Zulassung zur Habilitation ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ²Zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation und dem Antrag gemäß § 3 sollen mindestens zwölf Monate liegen. ³In dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind die Fächer zu bezeichnen, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein amtliches Führungszeugnis, falls die Habilitandin oder der Habilitand nicht in einem Beamtenverhältnis steht,
- c) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Habilitandin oder der Habilitand sich bei einer anderen Fakultät um Zulassung zur Habilitation bemüht hat,
- d) die Zeugnisse über bestandene akademische und staatliche Prüfungen,
- e) die Dissertation und die Promotionsurkunde,
- f) ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit je einem Belegexemplar sowie
- g) ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(3) Mit dem Antrag sind ferner drei Exemplare der Habilitationsschrift bzw. der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die die Habilitationsschrift ersetzen sollen, einzureichen (§ 5 Buchst. a).

(4) Die Dekanin oder der Dekan verständigt die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates von dem Eingang des Zulassungsantrags und legt zu deren Unterrichtung den Antrag mit den Unterlagen vier Wochen im Dekanat aus.

(5) ¹Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Zulassung.

²Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Habilitandin oder der Habilitand bei einer anderen juristischen Fakultät mit einem früheren Habilitationsverfahren gescheitert ist.

(6) Im Falle der Versagung der Zulassung sind der Habilitandin oder dem Habilitanden die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

(7) Wird die Habilitandin oder der Habilitand zugelassen, so fordert die Dekanin oder der Dekan sie oder ihn auf, für den Probenvortrag drei Themen vorzuschlagen, die nicht dem Themenbereich der Habilitationsschrift bzw. der statt ihrer eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen stammen dürfen.

§ 5 Habilitationsleistungen

¹Die Habilitationsleistungen sind in den Fächern zu erbringen, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird.

²Zu erbringen sind:

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung von hohem Rang (Habilitationsschrift) oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die in ihrer Gesamtheit das wissenschaftliche Gewicht einer Habilitationsschrift aufweisen (kumulative Habilitation), und
- b) ein Probenvortrag vor dem erweiterten Fakultätsrat mit anschließendem wissenschaftlichen Kolloquium.

§ 6 Habilitationsschrift

(1) ¹Zur Begutachtung der Habilitationsschrift bzw. der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die die Habilitandin oder der Habilitand anstelle der Habilitationsschrift eingereicht hat, bestellt der erweiterte Fakultätsrat in der Regel zwei seiner habilitierten Mitglieder zu Berichterstatterinnen oder Berichterstattern. ²Ausnahmsweise kann auch ein Mitglied einer anderen juristischen Fakultät oder einer anderen Fakultät der FernUniversität zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden.

(2) ¹Jede Berichterstatterin und jeder Berichterstatter hat binnen sechs Monaten ein ausführlich begründetes Gutachten zu erstellen und darin die Annahme oder Ablehnung vorzuschlagen. ²Die Gutachten sind der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan setzt die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates von dem Eingang der Gutachten in Kenntnis. ²Die Gutachten sowie die Habilitationsschrift bzw. die entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden zur Unterrichtung der Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates zwei Monate im Dekanat ausgelegt; sie können ihnen auch kurzfristig ausgehändigt werden.

(4) ¹Jedes Mitglied des erweiterten Fakultätsrates kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist ein zusätzliches Gutachten erstellen oder eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorschlägen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter abgeben. ²Das zusätzliche Gutachten oder die Stellungnahme muss innerhalb der Auslegungsfrist der Dekanin oder dem Dekan angekündigt werden.

(5) ¹Auf der Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. ²Im Falle der Ablehnung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden Einblick in die Gutachten und Stellungnahmen zu gewähren.

§ 7 Probevortrag

(1) ¹Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, wählt der erweiterte Fakultätsrat aus dem Vorschlag der Habilitandin oder des Habilitanden (§ 4 Abs. 7) das Thema des Probevortrags aus und legt den Vortragstermin fest. ²Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist eine Vorbereitungszeit von mindestens zwei Wochen zu geben.

(2) ¹Der Probevortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten. ²Das anschließende Kolloquium erstreckt sich auf die Thematik des Vortrags und damit zusammenhängende Fragen. ³Probevortrag und Kolloquium sind fakultätsöffentlich.

(3) Der Vortrag und das Kolloquium dienen der Feststellung der pädagogischen Eignung.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.

(5) ¹Im Falle der Ablehnung sind der Habilitandin oder dem Habilitanden die wesentlichen Gründe mitzuteilen. ²Sie oder er haben das Recht, innerhalb von drei Monaten drei Themenvorschläge für einen erneuten Probevortrag zu unterbreiten. ³§ 4 Abs. 7, § 7 Abs. 1 bis Abs. 4 finden entsprechende Anwendung. ⁴Werden Probevortrag und Kolloquium erneut nicht als mündliche Habilitationsleistung angenommen, ist die Habilitation endgültig abgelehnt.

§ 8 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Mit der Annahme auch der mündlichen Habilitationsleistung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden die Fähigkeit festgestellt, bestimmte Fächer in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) ¹Mit der Lehrbefähigung erhält die oder der Habilitierte das Recht, ihrem oder seinem Dokortitel den Zusatz „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen. ²Hierüber erteilt die Dekanin oder der Dekan eine Urkunde (Habilitationsurkunde). ³Sie wird der oder dem Habilitierten nach der Antrittsvorlesung (§ 10) ausgehändigt.

§ 9 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Ist der Habilitierten oder dem Habilitierten die Lehrbefähigung erteilt, so kann sie oder er die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) in ihrem oder seinem Fach beantragen (§ 68 Abs. 2 HG).

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis wird die oder der Habilitierte Privatdozentin oder Privatdozent (§ 68 Abs. 2 HG).

(3) ¹Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat außer dem Recht auch die Pflicht, Lehraufgaben entsprechend der ihr oder ihm erteilten Lehrbefugnis in der Fakultät wahrzunehmen. ²Der Privatdozentin oder dem Privatdozenten kann auf Antrag gestattet werden, ihre oder seine Lehrverpflichtung an einer anderen Universität zu erbringen.

§ 10 Antrittsvorlesung

¹Als bald nach der Verleihung der Lehrbefugnis benennt die Privatdozentin oder der Privatdozent der Dekanin oder dem Dekan das Thema für die öffentliche Antrittsvorlesung. ²Die Dekanin oder der Dekan legt den Vorlesungstermin fest und lädt zu der Vorlesung ein.

§ 11 Erweiterung der Lehrbefähigung

Auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten wird die Erweiterung der Lehrbefähigung festgestellt, sofern sie oder er zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in ausreichendem Maße erbracht hat.

§ 12 Umhabilitation

(1) Einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem rechtswissenschaftlichen Fach habilitiert worden ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis erteilt werden, wenn sie oder er auf ihre oder seine bisherige Lehrbefugnis verzichtet.

(2) Wird der Privatdozentin oder dem Privatdozenten die Lehrbefugnis erteilt, hält sie oder er alsbald danach eine öffentliche Antrittsvorlesung (§ 10).

§ 13 Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Der erweiterte Fakultätsrat widerruft die Feststellung der Lehrbefähigung, wenn

- a) derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Annahme als Habilitandin oder als Habilitand und für die Zulassung zur Habilitation war,
- b) die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder
- c) die Annahme als Habilitandin oder als Habilitand oder die Zulassung zur Habilitation durch Angaben erreicht wurde, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren.

(2) ¹Die Entscheidung über den Widerruf trifft der erweiterte Fakultätsrat, nachdem er der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. ²Der Widerruf ist zu begründen.

(3) Der Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung ist dem Rektorat mitzuteilen.

§ 14 Honorarprofessur oder außerplanmäßige Professur

Der Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor, eine Person für ein rechtswissenschaftliches Fach zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor oder zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor zu ernennen, setzt die Zustimmung des erweiterten Fakultätsrates voraus. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft und ersetzt die bisherige Habilitationsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 04. Mai 1983 in der Fassung vom 13. Juli 2004.

(2) Auf Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleitet wurden, finden weiterhin die Bestimmungen der Habilitationsordnung Anwendung, nach der das Verfahren eingeleitet wurde.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 2. März 2010 und 8. Juni 2010 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 14. Juli 2010.

Hagen, den 14. Juli 2010

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. – Prof. Dr. Andreas Haratsch

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer